

Gemeinde Nordheim
Kreis Heilbronn

Satzung

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser - Wasserversorgungssatzung -

vom 14.12.2018

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14. Dezember 2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser - Wasserversorgungssatzung – vom 14. Dezember 2015 beschlossen:

§ 1

§ 42 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben:

Zählergrundgebühren Maximaldurchfluss Q₃ (Nerndurchfluss Q_n)

· Größe Q ₃ 4 (1,5 und 2,5 Q _n)	1,00 €/Monat
· Größe Q ₃ 10 (3,5 und 5(6) Q _n)	1,90 €/Monat
· Größe Q ₃ 16 (10 Q _n)	3,00 €/Monat
· Größe Q ₃ 25 (15 Q _n)	8,80 €/Monat

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Nordheim, den 14. Dezember 2018

Schiek
Bürgermeister